

## Satzung

### des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz - Niederschlesien (RAVON)

#### über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund §§ 56 Abs. 2 und 52 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist hat die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) am 23.02.2021 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vertreter der Verbandsmitglieder des RAVON.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht für die Teilnahme an Sitzungen des RAVON oder eines seiner Ausschüsse, denen ein kommunaler Wahlbeamter aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört. Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden.
- (3) **Ehrenamtlich tätigen Vertreter der Verbandsversammlung wird Ersatz für Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.**

#### § 2

##### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Die gewählten Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Die Entschädigung schließt den Ersatz der notwendigen Auslagen und des Verdienstausfalls ein.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden

von mehr als 3 (Tageshöchstsatz)

75 Euro,

95 Euro.

- (3) Der für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und den Ausschüssen benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitaufwand zwischen verschiedenen Sitzungen weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Sitzung zugerechnet werden.
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 3 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchsatz nach Abs. 2 nicht übersteigen.
- (6) Die Entschädigung gem. Abs. 2 wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Teilnehmerliste) sich über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.
- (7) Die gewählten stellvertretenden Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten die Entschädigung entsprechend Abs. 1 bis 6 nur bei Ausübung ihrer Vertreterfunktion.
- (8) Die Entschädigung wird im auf die Sitzung folgenden Monat ausgezahlt.

### **§ 3**

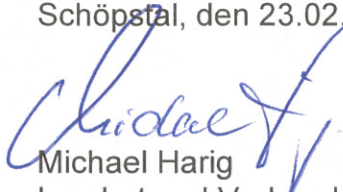
#### **Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitz**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für die Ausübung seines Ehrenamtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 Euro.
- (2) Die Auszahlung erfolgt für jeweils 3 Monate zum Quartalsende.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt
  1. mit Ablauf des Monats, in dem der Verbandsvorsitzende aus seinem Amt scheidet,
  2. für die über drei Monate hinausgehende Zeit, wenn der Verbandsvorsitzende ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt nicht ausübt, oder
  3. für die Zeit, in der der Verbandsvorsitzende seines Dienstes enthoben ist.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 24.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 21. Mai 2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Februar 2015 außer Kraft

Schöpstal, den 23.02.2021



Michael Harig  
Landrat und Verbandsvorsitzender

